ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1975

zur Ermächtigung der Italienischen Republik, vorübergehend Saatgut von Futterpflanzen mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/55/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 66/401/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Italienischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der Art Festuca arundinacea Schreb und Pisum arvense ist 1975 so gering ausgefallen, daß die Versorgung der Italienischen Republik damit nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit zertifiziertem Saatgut aus den anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Er erscheint deshalb angebracht, die Italienische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Oktober 1976 ausläuft, Handelssaatgut der vorgenannten Arten zum Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Oktober 1976 ausläuft, zum gewerbsmäßigen Verkehr auf ihrem Gebiet zuzulassen:

a) 400 Tonnen Handelssaatgut der Art Rohrschwingel (Festuca arundinacea Schreb.)
b) 1 000 Tonnen Handelssaatgut der Art Futtererbse (Pisum arvense L.)

sofern die Verpackung vor dem 1. Juli 1976 amtlich verschlossen und gekennzeichnet worden ist und das Etikett den Hinweis trägt: „Ausschließlich zum gewerbsmäßigen Verkehr in Italien bestimmt".

Artikel 2

Die Italienische Republik teilt der Kommission bis zum 1. Dezember 1976 mit, wieviel Handelssaatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.